

Hauptsatzung der Gemeinde Giesen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 01. November 2016 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Giesen beschlossen:

§1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Giesen". Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde Giesen besteht aus den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste und Hasede.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Giesen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt einen Schild, der durch einen silbernen Balken mit roter Eisenhutreihe geteilt wird. Die obere grüne Schildhälfte wird durch zwei silberne, schräg nach rechts aufsteigende Zinnenbalken gedrittelt. Die Felder beinhalten von rechts nach links in Silber: Eine Lilie, ein Mühlenrad und drei, ein gleichseitiges Dreieck bildende Hasenlöffel. Die untere Schildhälfte zeigt auf goldenem Grund fünf rote Nägel.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben des Wappens, und zwar in den Farben Grün und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

(5) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole fort.

§ 3 Ratzzuständigkeit

Der Rat beschließt

(a) über die ihm gem. § 58 Abs. 1 und 2 ausschließlich zugewiesenen Aufgaben und über die Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 58 Abs. 3 im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

(b) über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt und

(c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Über die in den Buchstaben b) und c) genannten Rechtsgeschäfte und Verträge, die die dort genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Gleiches gilt für sonstige Rechtsgeschäfte, Verpflichtungen und Verwaltungshandlungen bis zu einer finanziellen Höchstgrenze von 10.000,00 Euro netto.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie bzw. ihn bei den in § 81 Abs. 2 NKomVG genannten Angelegenheiten vertreten.

§ 6
Ortsräte

(1) In den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen, Groß Förste, Hasede wird jeweils ein Ortsrat gewählt:

(2) Die Zahl der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder in den Ortsräten beträgt:

Ortsrat Ahrbergen	7
Ortsrat Emmerke	7
Ortsrat Giesen	11
Ortsrat Groß Förste	5
Ortsrat Hasede	7

(3) Mitglieder des Rates, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsräte über die in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben.

(4) Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für diese Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf ihren Antrag hin werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(5) Die Aufgaben der Ortsräte werden gem. § 93 Abs. 1 S. 3 NKomVG werden um folgende Punkte erweitert:

a) Seniorenbetreuung

b) Betreuung der Jugendlichen und der Kinder

§ 7

Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

(1) Soweit die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung ganz oder teilweise erfüllen, sind sie in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen:

- a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
- b) Mithilfe bei Notständen,
- c) Betreuung von Senioren,
- d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
- e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
- f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
- g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
- j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
- k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
- l) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
- m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
- n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter/innen in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 8

Einwohnerversammlung

(1) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner gem. § 85 Abs. 5 NKomVG in öffentlichen Sitzungen des Rates oder durch besondere Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG bleiben ebenso wie weitergehende Vorschriften über förmliche

Beteiligungs- und Anhörungsverfahren unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Giesen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in einem besonders gekennzeichneten Schaukasten in Giesen, Rathausstraße 27 veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. November 2011 außer Kraft.

Giesen, den 01. November 2016

Gemeinde Giesen

Andreas Lücke
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim

vom 02. November 2016, Nr. 44